OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: (0732) 7075-18004 / Fax: (0732) 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / http://www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-750410/10/SR/BD

Datum:
Linz, 30. März 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Mag. Stierschneider über die Beschwerde des Herrn F W, geb. x, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. E W, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 22. Dezember 2016, GZ: BHGMSICH-2016-240826/10-Mo, mit dem gegen den Beschwerdeführer ein Waffenverbot gemäß § 12 Abs. 1 Waffengesetz ausgesprochen wurde, nach Durchführung einer öffentlich mündlichen Verhandlung am 20. März 2017

zu Recht e r k a n n t :

I. Gemäß § 28 Abs. 2 VwGVG iVm. § 12 Abs. 1 Waffengesetz 1996, BGBl. I Nr. 12/1997, in der Fassung BGBl. I Nr. 52/2015, wird der Beschwerde mit der Maßgabe stattgegeben, als das in Rede stehende Waffenverbot aufgehoben wird.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Mandatsbescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (in der Folge: belangte Behörde) vom 19. Mai 2016, GZ: BHGMSICH-2016-240826/2-Kl, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) ein Waffenverbot verhängt. Gegen diesen Mandatsbescheid erhob der Bf das Rechtsmittel der Vorstellung. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 22. Dezember 2016, GZ: BHGMSICH-2016-240826/10-Mo, wurde nach Durchführung eines ordentlichen Ermittlungsverfahrens der Mandatsbescheid bestätigt, ein Waffenverbot gemäß § 12 Abs. 1 WaffG 1996 verhängt und ausgesprochen, dass dem Bf der Besitz von Waffen und Munition verboten sei.

Begründend führte die belangte Behörde darin aus wie folgt:

„1. Gang des Verfahrens:
Gemäß dem Bericht der PI V vom 29.04.2016 haben Sie am 19.04.2016 gegen 18:15 in V, A 11 Herrn E F jun. mit den Worten „Kumm aussa du Orschloch, aussa du Orschficka, waunnst umma kummst, dann stich i di ob" gefährlich bedroht. Weiters haben Sie laut diesem Bericht die Eingangstür des Objektes beschädigt. Sie wurden wegen Verdacht auf gefährliche Drohung und Sachbeschädigung angezeigt.
Aufgrund dieses Berichtes erließ die BH Gmunden mit Mandatsbescheid vom 19.05.2016 ein Waffenverbot. Mit Schriftsatz Ihres Rechtsvertreters RA Dr. W vom 08.06.2016 erhoben Sie fristgerecht Vorstellung gegen diesen Bescheid. Darin wurde im Wesentlichen vorgebracht, dass die Verhängung des Waffenverbotes nicht zu Recht erfolgt sei. Zwar habe es am 19.04.2016 einen Vorfall mit Ihrem Schwager F E jun. und den Schwiegereltern gegeben, die Staatsanwaltschaft habe aber die Anzeige nach dem Waffengesetz zurückgelegt und auch im Verfahren wegen gefährlicher Drohung einen außergerichtlichen Tatausgleich in Aussicht genommen. Das Strafverfahren werde voraussichtlich eingestellt. Zudem hätten Sie bereits wenige
Tage nach dem Vorfall den gesamten Schaden gutgemacht. Eine Gefährdungsprognose müsse daher negativ ausfallen.
Von der Bezirkshauptmannschaft Gmunden wurde sodann das ordentliche Verfahren eingeleitet und das Landesgericht Wels ersucht, vom Ausgang des gegen Sie wegen §§ 107, 125 StGB geführten Strafverfahren zu berichten.

In der Stellungnahme Ihres Rechtsvertreters vom 05.07.2016 wurde ausgeführt, dass die Angaben des F E jun. vor der Polizei unrichtig seien und es keine Bedrohung mit Abstechen oder dergleichen gegeben habe. Hierzu komme noch, dass F E jun. unrichtigerweise bei der Polizei angegeben habe, dass Sie eine Pump-Gun im Keller hätten. Die von Ihnen sofort und freiwillig ermöglichte Nachschau habe aber ergeben, dass Sie keine derartige Waffe besitzen. Sie seien bisher weder Ihrem Schwager gegenüber oder meinen Schwiegereltern gegenüber und auch anderen Personen gegenüber bzw. auch einer Behörde gegenüber nie aggressiv gewesen oder als aggressiv aufgefallen. Sie hätten bislang ein untadeliges Vorleben gehabt, seien auch unbescholten. Der gegenständliche Vorfall vom 19.04.2016 habe einen Familienstreit dargestellt und

habe es sich dabei um ein einmaliges Ereignis gehandelt. Das bei der StA Wels anhängige Verfahren sei bislang noch nicht abgeschlossen. Selbst eine allfällige Verurteilung wegen gefährlicher Drohung oder Sachbeschädigung würde allerdings alleine nicht ausreichen, um Grundlage für ein Waffenverbot zu sein.

Mit Schreiben des LG Wels vom 30.09.2016 wurde das Protokoll der Hauptverhandlung (13 Hv 84/16f) samt Beilagen übersendet. Daraus ging hervor, dass das Strafverfahren gegen Sie wegen §§107, 125 StGB gem. § 203 StPO vorläufig unter Bestimmung einer Probezeit von 2 Jahren sowie der Zahlung von Pauschalkosten in Höhe von EUR 100,- eingestellt wurde.

2. Die Behörde geht von folgendem Sachverhalt aus:

Von der Polizeiinspektion V wurde der BH Gmunden zur GZ B6/3975/2016-Ha ein Abschlussbericht übermittelt, der Vorfälle am Abend des 19.04.2016 betraf, an denen Sie beteiligt waren.

An diesem Abend kam es im Wohnhaus Ihrer Schwiegereltern, A 11 in V zu einer Auseinandersetzung zwischen Ihnen und Ihrem Schwager sowie den Schwiegereltern. Im Zuge dieser Auseinandersetzung beschädigten Sie die Eingangstüre der Wohnung durch Fußtritte mit einem Holzpantoffel und verbogen die äußere Türklinke, welche später von Ihnen beim Ausbiegen abgebrochen wurde. Zudem bedrohten Sie Ihren Schwager oder Schwiegervater zumindest mit einer Körperverletzung gefährlich, sodass Ihr Schwager, F E jun. in Angst versetzt wurde und die Polizei rief.

In dem durch Anzeige der PI V wegen gefährlicher Drohung und Sachbeschädigung eingeleiteten Strafverfahren fand am 14.09.2016 die Hauptverhandlung beim LG Wels statt, in der das Strafverfahren unter Bestimmung einer Probezeit von 2 Jahren diversionell erledigt wurde. Sie leisteten vollständigen Schadenersatz in Höhe von € 5.300,00.

3. Beweiswürdigung:

Dass es am 19.04.2016 zu einer Auseinandersetzung, einem Familienstreit zwischen Ihnen und Ihrem Schwager sowie den Schwiegereltern kam, bestreitet Sie selbst nicht. Bei Ihrer ersten Polizeieinvernahme am 25.04.2016 gaben Sie an, dass es bereits seit Jahren Streitigkeiten zwischen „ihnen" (offenbar gemeint: Ihrer Familie) und E F Jun. gebe. Auch eine Verwendung „unschöner Worte" gaben Sie bei der Polizeieinvernahme zu. Eine Verantwortungsübernahme erfolgte in der Hauptverhandlung.

Zudem haben alle unmittelbar im Vorfallszeitpunkt im Objekt A 11 in V anwesenden Personen (F E jun. und dessen im gleichen Raum aufhältigen Eltern), die nicht zum engsten Familienkreis des Beschuldigten gehören, eine Drohung Ihrerseits mit dem Wortlaut „Kumm aussa du Orschloch! Kumm, aussa du Orschficka, waunnst umma kummst, dann stich i di ob\" gegenüber E F jun. wahrgenommen. Dass dies durch Ihre Gattin und Tochter, sowie deren Lebensgefährten nicht bestätigt wurde, lässt sich durch deren Naheverhältnis erklären.

Ihre Verantwortung in der Vorstellung und Stellungnahme, wonach die StA keine weiteren Schritte wegen gefährlicher Drohung gegen E F jun. eingeleitet habe, sondern der Akt dem Verein Neustart zum Zweck eines außergerichtlichen Tatausgleichs

betreffend eine gefährliche Drohung des Beschuldigten gegen den Schwiegervater F E sen. übermittelt worden sei, ändert an der Einschätzung des Sachverhaltes durch die Behörde nichts.
Für die Behörde steht aufgrund der Erhebungen der PI, den Aussagen der Zeugen und Ihrer Verantwortung in diesem Verfahren - in dem nur die Abgabe einer Drohung gegenüber E F jun. bestritten wurde, nicht ausdrücklich aber gegenüber dem Schwiegervater - fest, dass eine gefährliche Drohung mit dem genannten Wortlaut am Vorfallstag jedenfalls gegenüber einem der beiden Familienangehörigen erfolgt ist. An wen konkret diese gerichtet war, ist für die Gefährlichkeitsprognose im Rahmen des Waffenverbotes ohnehin irrelevant.

4. Rechtliche Beurteilung:

§12 Abs. 1 WaffG bestimmt, dass die Behörde einem Menschen den Besitz von Waffen und Munition zu verbieten hat (Waffenverbot), wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dieser Mensch durch missbräuchliches Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden könnte.

Bei der Erlassung eines Waffenverbotes muss die Behörde eine Prognoseentscheidung vornehmen und aus bekannten und beweispflichtigen Tatsachen auf die Gefahr einer künftigen missbräuchlichen Waffenverwendung, die mit einer Gefährdung von Leben, Gesundheit, Freiheit oder fremden Eigentum verbunden sein könnte, schließen (vgl. etwa VwGH 05.05.2014, Ro 2014/03/0033).
Die Verhängung eines Waffenverbotes dient laut VwGH der Verhütung von Gefährdungen der im § 12 Abs 1 WaffG bezeichneten Art und setzt nicht voraus, dass es schon zu einem missbräuchlichen Verwenden von Waffen durch den Betroffenen gekommen ist. Dabei genügt es, wenn konkrete Umstände vorliegen, die die Besorgnis erwecken, dass von der Waffe ein gesetz- oder zweckwidriger Gebrauch gemacht werden könnte. Hierbei ist nach dem dem Waffengesetz allgemein innewohnenden Schutzzweck ein strenger Maßstab anzulegen. Der Verbotstatbestand des § 12 Abs 1 WaffG setzt lediglich voraus, dass auf Grund objektiver Sachverhaltsmerkmale eine qualifiziert rechtswidrige Verwendung von Waffen zu befürchten ist. Liegt diese Voraussetzung vor, so hat die Behörde nach § 12 Abs 1 WaffG vorzugehen und ein Waffenverbot auszusprechen, ohne dass ein bisher untadeliges Vorleben dem entgegenstünde. Wesentlich ist, dass dem Betroffenen die missbräuchliche Verwendung von Waffen zuzutrauen ist (vgl das hg Erkenntnis vom 6. September 2005, ZI 2005/03/0039, mwN; vgl auch VwGH 25.01.2012, 2012/03/0007).
Zudem ist zur Beurteilung der Frage, ob die Voraussetzungen für die Erlassung eines Waffenverbots nach § 12 Abs 1 WaffG 1996 vorliegen, laut VwGH nicht entscheidend, ob die Strafverfolgungsbehörde wegen des strittigen Vorfalls von einer Verfolgung - allenfalls nach diversionellem Vorgehen - Abstand genommen hat, weil diese Entscheidung für die Waffenbehörde keine Bindungswirkung entfaltet (30.01.2014, 2013/03/0154). Der VwGH hat schon in einigen Verfahren Waffenverbote trotz diversioneller Erledigung der aufgrund des zum Waffenverbot führenden Vorfalles eingeleiteten Strafverfahrens bestätigt (vgl. etwa VwGH 30.01.2014, 2013/03/0154; 22.10.2012, 2012/03/0106; 27.05.2010, 2010/03/0057),
Im vorliegenden Fall handelt es sich um einen jahrelang schwelenden Familienkonflikt, der nach wie vor nicht beendet scheint. Sie haben am 19.04.2016 nachweislich aggressives Verhalten gezeigt, indem Sie die Tür eingetreten und die Klinke beschädigt

haben. Zudem haben Sie zumindest ein Familienmitglied gefährlich mit einer Körperverletzung bedroht. Aufgrund dieses aggressiven Verhaltens und der Annahme, dass es auch in Zukunft jederzeit zu familiären Konfliktsituationen kommen kann, war das Waffenverbot zu verhängen. Trotz Nichtvorliegens von Hinweisen auf gesetz- oder zweckwidrigen Gebrauch von Waffen fiel die von der BH Gmunden zu treffende Gefährlichkeitsprognose aufgrund der bewiesenen Aggressionsbereitschaft positiv aus.

Auf Grund des geschilderten Sachverhaltes kommt die Behörde daher zum Schluss, dass bei Ihnen eindeutig die Voraussetzungen des § 12 Abs. 1 WaffG vorliegen. Sie werden darauf hingewiesen, dass der Behörde in derartigen Fällen kein Ermessen zugestanden wird.

Es war somit wie im Spruch zu entscheiden."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Mit Schreiben vom 25. Jänner 2017 erhob der Bf in rechtsfreundlicher Vertretung fristgerecht das Rechtsmittel der Beschwerde und führte darin wie folgt aus:

„In der außen bezeichneten Verwaltungsangelegenheit wurde meiner ausgewiesenen Vertreterin der Bescheid der BH Gmunden vom 22.12.2016 am 28.12.2016 zugestellt.

Innerhalb offener Frist erstatte ich nunmehr nachstehende

Beschwerde

an das Verwaltungsgericht und führe dieselbe wie folgt aus:

Die Behörde geht vom Sachverhalt aus, dass von der PI V der BH Gmunden zu B6/3975/2016-Ha ein Abschlussbericht über die Vorfälle am Abend des 19.4.2016 übermittelt wurde, an welchen ich beteiligt war.

Im Zuge dieser Auseinandersetzung hätte ich die Eingangstüre der Wohnung der Schwiegereltern durch Fußtritte mit einem Holzpantoffel beschädigt und zudem meinen Schwager oder Schwiegervater zumindest mit einer Körperverletzung gefährlich bedroht, sodass mein Schwager in Angst versetzt wurde und die Polizei rief.

Im Verfahren wegen gefährlicher Drohung und Sachbeschädigung habe am 14.9.2016 die Hauptverhandlung beim LG Wels stattgefunden, in der das Strafverfahren diversionell erledigt wurde.

Im Rahmen der Beweiswürdigung führt die erkennende Behörde aus, dass in der Hauptverhandlung eine Verantwortungsübernahme erfolgt sei und hätten alle nicht zum engsten Familienkreis meiner Person gehörigen Personen eine Drohung meinerseits mit dem Wortlaut „kumm aussa du Orschloch, kumm aussa du Orschficka, waunnst umma kummst, dann stich i di ob" gegenüber F E wahrgenommen.

Für die erkennende Behörde steht daher aufgrund der Erhebungen der PI V, den Aussagen der Zeugen und meiner Verantwortung fest, dass eine gefährliche Drohung mit dem genannten Wortlaut am Vorfallstag jedenfalls gegenüber einem der beiden Familienangehörigen erfolgt sei und sei es für die Gefährlichkeitsprognose im Rahmen des Waffenverbotes irrelevant, an wen konkret diese Drohung gerichtet war.

Im Rahmen der rechtlichen Beurteilung wird ausgeführt, dass bei der Erlassung eines Waffenverbotes die Behörde ein Prognoseentscheidung vornehmen und aus bekannten und beweispflichtigen Tatsachen auf die Gefahr einer künftigen missbräuchlichen Waffenverwendung die mit einer Gefährdung von Leben, Gesundheit, Freiheit oder fremdem Eigentum verbunden sein könnte, schließen.

Im vorliegenden Fall würde ein jahrelang schwelender Familienkonflikt vorliegen, der nach wie vor nicht beendet erscheine. Ich hätte am 19.4.2016 zumindest ein Familienmitglied gefährlich mit einer Körperverletzung bedroht. Aufgrund dieses aggressiven Verhaltens und der Annahme, dass es auch in Zukunft jederzeit zu familiären Konfliktsituationen kommen könne, war das Waffenverbot zu verhängen. Trotz Nichtvorliegens von Hinweisen auf gesetz- oder zweckwidrigen Gebrauch von Waffen sei die von der BH Gmunden zu treffende Gefährlichkeitsprognose aufgrund der bewiesenen Aggressionsbereitschaft positiv ausgefallen und daher die Behörde zum Schluss gekommen, dass bei mir eindeutig die Voraussetzungen des § 12 Abs. 1 WaffG vorliegen.

Als Beschwerdegründe werden unrichtige Beweiswürdigung und unrichtige Sachverhaltsfeststellung sowie unrichtige rechtliche Beurteilung geltend gemacht.

a) Zum Rechtsmittelgrund der unrichtigen Beweiswürdigung und der mangelhaften Sachverhaltsfeststellung:

Die Behörde geht lediglich aufgrund der Anzeige der PI V und aufgrund des Umstandes, dass das Strafverfahren diversionell erledigt wurde davon aus, dass ich meinen Schwager oder Schwiegervater zumindest mit einer Körperverletzung gefährlich bedroht habe, sodass der Schwager in Angst versetzt wurde und die Polizei rief.

Im Rahmen der Beweiswürdigung wird ausgeführt, dass alle im Vorfallszeitpunkt beim Objekt A 11 in V anwesenden Personen, die nicht zu meinem engsten Familienkreis gehören Drohungen meinerseits gegenüber meinem Schwager wahrgenommen haben und zwar mit den in der Beweiswürdigung zitierten Worten.

Da es aber in der Hauptverhandlung beim LG Wels wegen gefährlicher Drohung und Sachbeschädigung zu einer diversionellen Erledigung kam und dort im Strafverfahren keinerlei Feststellungen getroffen werden konnte, ob die nunmehr von der Behörde angenommenen Drohungen tatsächlich von mir ausgesprochen wurden, wäre es daher erforderlich gewesen, entsprechende Einvernahmen der beteiligten Personen durchzuführen, um konkrete Feststellungen zu anfälligen Drohungen treffen zu können.

Ausdrücklich muss auch festgehalten werden, dass sich die Behauptung meines Schwagers, dass ich eine Pump-Gun im Keller habe, als völlig unrichtig herausgestellt hat. Beim Eintreffen der

Beamten der PI V habe ich diesen sofort freiwillig Nachschau in meinem Haus gewährt und konnte bei einer Überprüfung des gesamten Hauses keine Pump-Gun und keine Waffe vorgefunden werden. Vielmehr hätte im Rahmen des Ermittlungsverfahrens auch festgestellt werden können, dass ich nie in Besitz einer Waffe im Sinne des WaffG war und es auch in der Vergangenheit nie Vorfälle gab, die auf eine Gefährdungsprognose hätten schließen lassen. Zusammenfassend ergibt sich daher, dass die erkennende Behörde für die Gefährdungsprognose auch mein Vorleben und mein Verhalten vor dem gegenständlichen Vorfall am 19.4.2016 hätte überprüfen und feststellen müssen und wäre hervorgekommen, dass ich nie straffällig wurde und auch nie im Besitz von Waffen gewesen bin.

Vielmehr wäre auch hervorgekommen, dass die Behauptungen meines Schwagers, dass ich eine Pump-Gun besitze und im Keller verwahre, völlig unrichtig waren.

Die erkennende Behörde hat es auch unterlassen, mich vor Erlassung des Bescheides am 22.12.2016 nochmals aufzufordern, zu den bisherigen Verfahrensergebnissen eine weitere Stellungnahme abzugeben und hätte mich die erkennende Behörde auch damit konfrontieren müssen, dass aufgrund der diversionellen Erledigung trotzdem beabsichtigt ist, das mit Mandatsbescheid vom 19.5.2016 verhängte Waffenverbot zu bestätigen. Im Rahmen dieser Stellungnahme hätte ich dann die Möglichkeit gehabt, auf die vergleichsweise Regelung im Rahmen des zivil-gerichtlichen Verfahrens vor dem BG Gmunden wegen einstweiliger Verfügung hinzuweisen, ebenso auf die schriftliche Bestätigung meines Schwiegervaters, dass er sich nie bedroht gefühlt habe und ich ihn auch am Vorfalltag nicht bedroht habe, hinweisen können. Durch die Unterlassung eines Aufforderung zur Stellungnahme an die erkennende Behörde bin ich in meinen Verteidigungsrechten beschränkt worden.

b) Zum Rechtsmittelgrund der unrichtigen rechtlichen Beurteilung'-

Nach der ständigen Rechtssprechung des Verwaltungsgerichtshofes dient die Verhängung eines Waffenverbotes der Verhütung einer missbräuchlichen Verwendung von Waffen. Dabei genügt es, wenn konkrete Umstände vorliegen, die die Besorgnis erwecken, dass von der Waffe ein gesetz-oder zweckwidriger (missbräuchlicher) Gebrauch gemacht und dadurch eine Gefährdung im Sinne des § 12 Abs. 1 WaffG herbeigeführt werden könnte. Der Verbotstatbestand des § 12 Abs. 1 WaffG setzt voraus, dass aufgrund objektiver Sachverhaltsmerkmale eine qualifiziert rechtswidrige Verwendung von Waffen zu befürchten ist. Wesentlich ist, dass dem Betroffenen die missbräuchliche Verwendung von Waffen zuzutrauen ist.

Im Falle eines freisprechenden Urteiles oder im Fall einer diversionellen Erledigung hat die Waffenbehörde hingegen eigenständig zu beurteilen, ob eine Sachverhalt vorliegt, der nach den hiefür vom WaffG vorgegebenen Kriterien die Erlassung des Waffenverbotes rechtfertigt, zumal dann keine Bindungswirkung besteht, wie dies im Falle eines Schuldspruches eine Strafurteiles wäre.

Diese Gefährdungsprognose ist zum Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Erkenntnisses zu treffen.

Der angefochtene Bescheid wurde von der Waffenbehörde am 22.12.2016 erlassen.

Zu diesem Zeitpunkt war das Verfahren wegen gefährlicher Drohung und Sachbeschädigung vor dem LG Wels bereits wegen diversioneller Erledigung abgeschlossen. Natürlich habe ich mich verpflichtet, den eingetretenen Schaden an der Türe zu ersetzen bzw. wurde dieser zeitnah nach dem Vorfall beglichen.

Auch das von meinem Schwager beim BG Gmunden angestrengte Verfahren wegen einstweiliger Verfügung gem. § 382a EO zu 2 C 320/16 m des BG Gmunden wurde bereits in der Verhandlung vom 7.9.2016 mit Vergleich abgeschlossen und wurde die gegen mich erlassene einstweilige Verfügung aufgehoben.

In diesem Verfahren liegt auch die schriftliche Erklärung meines Schwiegervaters F E sen. vor, dass ich ihn beim Vorfall vom 19.4.2016 nicht gefährlich bedroht habe und er sich auch nicht bedroht gefühlt habe.

Auch aufgrund des Umstandes, dass ich beim Eintreffen der Polizei sofort und ruhig freiwillig eine Nachschau in meinem Haus ermöglicht habe, ergibt, dass bereits zu diesem Zeitpunkt keine Gefährdung anderer Personen, insbesondere meines Schwagers oder meiner Verwandten angenommen werden konnte.

Auch aus dem Umstand, dass ich nie eine Waffe besessen habe, lässt sich eindeutig ableiten, dass in Hinkunft keine Gefährdung im Sinne des § 12 WaffG vorliegt.

Aus sämtlichen angeführten Gründen hätte daher die erkennende Behörde im Rahmen der Gefährdungsprognose zum Entscheidpunkt zum Entschluss kommen müssen, dass eine Gefährdung nicht vorliegt und die Voraussetzungen des § 12 Abs. 1 WaffG nicht gegeben sind, sodass also kein Waffenverbot hätte ausgesprochen werden dürfen.
Um dem Landesverwaltungsgericht zu ermöglichen, meine Person persönlich kennen zu lernen, werde ich natürlich zu einem anberaumten Verhandlungstermin persönlich erscheinen.

Aus den angeführten Gründen stelle ich daher den

Antrag:

Das Landesverwaltungsgericht OÖ. möge in Stattgebung dieser Beschwerde den angefochtenen Bescheid der BH Gmunden vom 22.12.2016 mit dem gegen meine Person ausgesprochenen Waffenverbot aufheben.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

3. Die belangte Behörde legte den in Rede stehenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 26. Jänner 2017 zur Entscheidung vor.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat für 20. März 2017 eine öffentlich mündliche Verhandlung anberaumt und dazu die Verfahrensparteien und den Zeugen F E jun. geladen.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und das Beschwerdevorbringen. Weitere Beweise wurden in der öffentlichen Verhandlung am 20. März 2017 erhoben.

6. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem entscheidungsrelevanten Sachverhalt aus:

Der Bf ist am 19. April 2016 gegen 18.00 Uhr von der Arbeit nach Hause gekommen. Unmittelbar danach wurde er vom Schwiegersohn informiert, dass der lang schwelende Familienstreit wieder eskaliert ist. Auf dem Weg zur Mühle (Haus der Schwiegereltern) kamen dem Bf seine Gattin und seine Tochter entgegen. Latente Besitzstörungen durch den Schwager (Bruder der Gattin und Zeuge in der Verhandlung) hatten neuerlich zu einem Streit geführt. Um zumindest mit den Schwiegereltern klärende Worte zu führen begab sich der Bf zur Mühle. Das Haus des Schwagers befindet sich in unmittelbarer Nähe. Anstelle der Schwiegereltern öffnete der Schwager die Tür, beschimpfte den Bf und schloss die Eingangstür. Aus nicht dargelegten Gründen wollte der Bf die Türschnalle nicht berühren (Tonträgerprotokoll: „Ich habe seit 10 Jahren die Mühle nicht besucht und greife auch nichts an“). So trat er mit dem Fuß gegen die Haustür. Da er als ehemaliger Kickboxer noch sehr gelenkig ist, traf er die Türschnalle, die dabei verbogen wurde. Nachdem nicht geöffnet wurde suchte der Bf das 5 Meter neben der Tür befindliche Fenster auf. Im Inneren konnte er den Schwager samt Schwiegereltern wahrnehmen. Der Bf klopfte mehrmals heftig gegen das Fenster und ersuchte schreiend den Schwager, dass er herauskommen möge. Dieser blieb davon unberührt und verständigte die Polizei. Um eine weitere Eskalation zu vermeiden entfernte sich der Bf mit seiner Gattin von der Mühle. Am Rückweg versuchte er die verbogene Türschnalle zu reparieren. Diese brach dabei. Kurz danach traten die Schwiegereltern ins Freie. Da auch dieses Gespräch spannungsgeladen wurde, entfernte sich der Bf mit seiner Frau. Bevor der Bf sein Wohnhaus erreichte traf die Polizei ein. Der Bf suchte sofort das Gespräch mit der Polizei. Auf den Vorwurf, den Schwager und die Schwiegereltern gefährlich bedroht zu haben, und weiters im Besitz einer Schusswaffe zu sein, stimmte er einer freiwilligen Nachschau im Wohnhaus zu. Die Nachschau verlief negativ.

Im strafgerichtlichen Verfahren hat der Bf eine Schadenswiedergutmachung geleistet und sich entschuldigt. Da der Schwager die Entschuldigung nicht angenommen hat, war ein außergerichtlicher Tatausgleich nicht möglich. Im bezirksgerichtlichen Verfahren wurde die einstweilige Verfügung aufgehoben, ein Vergleich erzielt und der seit 10 Jahren andauernde Familienstreit dem Grunde nach gelöst. Darauf aufbauend konnte auch das strafgerichtliche Verfahren (§§ 107 und 125 StGB) mittels Diversion beendet werden. Der Bf hat vollständigen Schadenersatz in Höhe von € 5.300,00 geleistet.

Das emotionale Gegeneinander hat sich zu einem friedlichen Nebeneinander entwickelt. Mittlerweile finden gemeinsame familiäre Aktivitäten statt.

II.

Der relevante Sachverhalt ergibt sich aus der Aktenlage und wurde im Wesentlichen vom Bf nicht bestritten. Der Bf hat in der öffentlichen Verhandlung einen glaubwürdig Eindruck hinterlassen und nachvollziehbar zu erkennen gegeben, dass ihm der Ernst der Lage bewusst ist und die Zukunft in einem gedeihlichen Zusammenleben liegt.

Der Zeuge (Schwager) hat sich der Aussage entschlagen. Aus der Situation heraus war erkennbar, dass er die bisherigen Errungenschaften (entspannte familiäre Lage) nicht aufs Spiel setzen wollte.

Auch wenn der Bf glaubwürdig dargelegt hat, keine gefährliche Drohung begangen zu haben, konnte die Diversionsentscheidung des Strafgerichtes nicht außer Acht bleiben. Im Hinblick auf die Beweislage ist nachvollziehbar davon auszugehen, dass gegenüber dem Schwiegervater des Bf keine gefährliche Drohung erfolgt ist.

III.

1. Gemäß § 12 Abs. 1 Waffengesetz 1996, BGBl I 12/1997 idF 161/2013 (in der Folge: WaffG) hat die Behörde einem Menschen den Besitz von Waffen und Munition zu verbieten (Waffenverbot), wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dieser Mensch durch missbräuchliches Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden könnte.

Gemäß § 12 Abs. 2 WaffG sind die im Besitz des Menschen, gegen den ein Waffenverbot erlassen wurde, befindlichen

1. Waffen und Munition sowie
2. Urkunden (ausgenommen Jagdkarten), die nach diesem Bundesgesetz zum Erwerb, Besitz, Führen oder zur Einfuhr von Waffen oder Munition berechtigen,

unverzüglich sicherzustellen. Für die damit betrauten Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes gilt § 50 des Sicherheitspolizeigesetzes - SPG, BGBl. Nr. 566/1991.

Gemäß § 12 Abs. 3 WaffG hat eine Beschwerde gegen ein Waffenverbot keine aufschiebende Wirkung. Mit dem Eintritt der Rechtskraft des Waffenverbotes gelten

1. die sichergestellten Waffen und Munition als verfallen;
2. die im Abs. 2 Z 2 angeführten Urkunden als entzogen.

Gemäß § 12 Abs. 4 WaffG hat die Behörde dem Betroffenen auf Antrag für die verfallenen Waffen und verfallene Munition, soweit er deren rechtmäßigen Erwerb glaubhaft macht, mittels Bescheides eine angemessene Entschädigung zuzuerkennen. Ein solcher Antrag ist binnen einem Jahr ab Eintritt der Rechtskraft des Verbotes nach Abs. 1 zu stellen.

Gemäß § 12 Abs. 5 WaffG gelten die gemäß Abs. 2 sichergestellten Waffen und Munition trotz eines rechtmäßig verhängten Waffenverbotes nicht als verfallen,

1. wenn das ordentliche Gericht, dem sie anlässlich eines Strafverfahrens vorgelegt worden sind, ihre Ausfolgung an deren Eigentümer verfügt oder
2. wenn jemand anderer als der Betroffene binnen sechs Monaten, vom Zeitpunkt der Sicherstellung an gerechnet, der Behörde das Eigentum an diesen Gegenständen glaubhaft macht und dieser Eigentümer die Gegenstände besitzen darf.

2. § 12 Abs. 1 WaffG erlaubt es ua. nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes im Interesse der öffentlichen Sicherheit bestimmten Menschen den Besitz von Waffen überhaupt zu verbieten; eine Einschränkung des Waffenverbotes auf eine bestimmte Art von Waffen (etwa genehmigungspflichtige Schusswaffen) kommt nicht in Betracht (vgl ua. VwGH vom 18. September 2013, 2013/03/0050)

Der Verbotstatbestand des § 12 Abs. 1 WaffG setzt voraus, dass auf Grund objektiver Sachverhaltsmerkmale eine besonders qualifizierte missbräuchliche Verwendung von Waffen zu befürchten ist. Entscheidend für die Verhängung eines Waffenverbotes ist es, ob der von der Behörde angenommene Sachverhalt "bestimmte Tatsachen" iSd § 12 Abs. 1 WaffG begründet, ob also die Annahme gerechtfertigt ist, der Betroffene könnte durch missbräuchliches Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden. Demgegenüber ist die Versagung bzw. der Entzug waffenrechtlicher Urkunden (vgl. § 21 Abs. 1 bzw. § 25 Abs. 3 WaffG) schon bei fehlender waffenrechtlicher Verlässlichkeit (vgl. § 8 WaffG) gerechtfertigt, die insofern an andere, weniger strenge Anforderungen geknüpft sind (vgl. etwa VwGH vom 28. November 2013, 2013/03/0084).

Bei der Beurteilung der mit dem Besitz von Waffen verbundenen Gefahren ist im Hinblick auf den dem WaffG (allgemein) innewohnenden Schutzzweck ein strenger Maßstab anzulegen. Der Begriff der "missbräuchlichen Verwendung"

einer Waffe ist daher nicht restriktiv auszulegen (vgl. ua. das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 26. Juni 2014, Zl. 2014/03/0063). Wesentlich ist, dass dem Betroffenen die missbräuchliche Verwendung von Waffen zuzutrauen ist. Liegt diese Voraussetzung vor, so hat die Behörde gemäß § 12 Abs. 1 WaffG vorzugehen und ein Waffenverbot auszusprechen. Die Erlassung eines Waffenverbotes liegt somit nicht im Ermessen der Behörde (vgl. auch VwGH vom 18. Mai 2011, 2008/03/0011, und VwGH vom 27. November 2012, 2012/03/0134).

Bei einem Waffenverbot wird nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht über eine strafrechtliche Anklage (iSd Art 6 EMRK) entschieden, vielmehr handelt es sich dabei um eine administrativrechtliche Maßnahme zum Schutz der öffentlichen Ordnung (vgl. etwa VwGH vom 19. März 2013, 2012/03/0180).

Zur Beurteilung der Frage, ob die Voraussetzungen für die Erlassung eines Waffenverbots nach § 12 Abs. 1 WaffG vorliegen, ist es auch nicht entscheidend, ob die Strafverfolgungsbehörde wegen des strittigen Vorfalls von einer Verfolgung, allenfalls nach diversionellem Vorgehen, Abstand genommen hat, weil diese Entscheidung für die Waffenbehörde keine Bindungswirkung entfaltet (vgl. etwa VwGH vom 30. Jänner 2014, 2013/03/0154, und VwGH vom 19. März 2013, 2012/03/0180).

3. Im vorliegenden Fall ist zunächst unbestritten, dass der Bf zu keiner Zeit eine missbräuchliche Verwendung einer Waffe intendierte. Auch bei der vorliegenden Auseinandersetzung – der einzig dokumentierten - waren Waffen nie ein Thema.

Bis dato liegt keine strafgerichtliche Verurteilung vor. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist eine solche auch nicht erforderlich (vgl. VwGH vom 30. November 2000, Zl. 98/20/0226). Läge aber eine strafgerichtliche Verurteilung vor, so bestünde eine Bindung einerseits im Hinblick auf den Umstand der Existenz der Verurteilung, als auch im Hinblick auf die Frage, ob die Tat unter die jeweiligen Voraussetzungen der Strafnorm zu subsumieren wäre (vgl. 22. Februar 2010, Zl. 2009/03/0145, sowie *Keplinger/Löff*, Waffengesetz[4] 1996, § 12 Anm. 3.4.2. mwN).

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seiner Rechtsprechung zu Situationen familiärer Gewalt mit Verletzungsfolgen bereits festgehalten, dass nach den Umständen des Einzelfalls auch schon ein einmaliger Vorfall (Gewaltexzess) ungeachtet eines untadeligen Vorlebens die Verhängung eines Waffenverbots gemäß § 12 Abs 1 WaffG rechtfertigen kann, wobei nicht entscheidend ist, durch welches Verhalten die Auseinandersetzung ihren Ursprung genommen hat.
Im vorliegenden Fall kam es zu keiner Verletzung der involvierten Personen. Der Gefühlsausbruch hat sich nur gegen eine Sache gerichtet (Tür bzw. Türschnalle).

Wesentlich ist ausschließlich die Tatsache, dass dem vom Waffenverbot betroffenen Menschen, der im Affekt (beispielsweise) gewaltsam gegen einen anderen Menschen vorgegangen ist, auch weiterhin eine missbräuchliche Verwendung von Waffen zuzutrauen ist (vgl das hg Erkenntnis vom 19. März 2013, Zl 2012/03/0180).

Wie dem Ermittlungsverfahren zu entnehmen ist, kommt dem Bf, mangels entgegenstehender Beweisergebnisse, ein untadeliges Vorleben zugute. Dennoch könnte der gegenständliche Vorfall die Verhängung eines Waffenverbotes rechtfertigen. Dies würde aber voraussetzen, dass es bei der Gewalt im familiären Umfeld zu einem Gewaltexzess gekommen ist. Auch wenn der Vorlageakt dies auf den ersten Blick nahelegen hätte könnten, weist das Beweisverfahren in der mündlichen Verhandlung nicht auf einen Gewaltexzess hin. Unbestritten hat der Bf am Vorfallstag äußerst emotional reagiert, ist lautstark und gewaltsam gegen Sachen vorgegangen. Bei Betrachtung aller relevanten Sachverhaltselemente und Abwägung der unterschiedlichen Darstellungen kommt man zum Ergebnis, dass der Bf zwar unvertretbar verbal gegen den Schwager und körperlich gegen Sachen vorgegangen ist, die Gewaltausübung aber nicht eine solche Intensität erreicht hat, dass sie als Gewaltexzess zu werten wäre. Insgesamt lassen sich beim vorliegenden Sachverhalt keine ausreichenden Gründe finden, die vertretbar die Annahme einer Gefahr eines Missbrauches von Waffen rechtfertigen würde.

Auf Grund des festgestellten Sachverhalts, im Besonderen der seither stattgefunden Entspannung und erkennbar nachhaltigen Lösung des Familienkonfliktes, und unter Berücksichtigung der oa Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist der Tatbestand des § 12 Abs. 1 WaffG im vorliegenden Fall nicht erfüllt.

4. Es war also im Ergebnis der Beschwerde mit der Maßgabe stattzugeben, als das in Rede stehende Waffenverbot aufzuheben und spruchgemäß zu entscheiden war.

IV.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240.- Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Stierschneider